

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

2. Jahrgang

Britz, den 29. Januar 2010

Ausgabe 1/2010

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Oderberg (Friedhofssatzung) Seite 2
2. Satzung über die Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Oderberg (Friedhofsgebührensatzung Seite 8
3. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow
über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Niederfinow Seite 9
4. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow
über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Niederfinow im Jahr 2008 Seite 9
5. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen
über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen Seite 9
6. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen über die Entlastung
der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amt Oderberg sowie der Beauftragten des Landrates des
Landkreises Barnim für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen im Jahr 2008 Seite 10
7. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee
über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Parsteinsee Seite 10
8. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee
über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amt Oderberg sowie der Beauftragten des Landrates
des Landkreises Barnim für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Parsteinsee im Jahr 2008 Seite 10
9. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee
über die Jahresrechnung 2006 und Entlastung der Werkleitung gem. § 27 Eigenbetriebsverordnung Seite 11
10. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee
über die Jahresrechnung 2007 und Entlastung der Werkleitung gem. § 27 Eigenbetriebsverordnung Seite 11
11. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee
über die Jahresrechnung 2008 und Entlastung der Werkleitung gem. § 27 Eigenbetriebsverordnung Seite 11
12. Bekanntmachung über die Auslegung der Jahresabschlüsse und des Lageplanes des Eigenbetriebes
der Gemeinde Parsteinsee „Campingplatz Parsteiner See“ für die Jahre 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008 Seite 12
13. Bekanntmachung zur Teileinziehung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Chorin Seite 12

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Oderberg – Friedhofssatzung –

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), Teil 1, Abschnitt 1, § 3 in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S. 286) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I, 266), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung Oderberg in ihrer Sitzung am 09.12.2009 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Oderberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Am Albrechtsberg
2. Friedhof im Ortsteil Neuendorf

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Oderberg. Sie dienen der Bestattung aller Personen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht zur Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. Mit der Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) generelles Hundeverbot
 - j) Anlieger haften für Schäden auf dem Friedhof, die durch Haustiere angerichtet werden.
 Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung nicht entgegenstehen.
- (4) Totengedenkfeiern sind spätestens 7 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Personen die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, können nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Störung der öffentlichen Ordnung verwarnt oder es kann gegen sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. § 6 Abs. 7 bleibt darüber hinaus unberührt.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmen u.a.) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.
- (2) Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind, sie oder ihre fachlichen Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben und in der Handwerksrolle eingetragen sind oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung für die Dauer von 2 Jahren.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt werden, § 5 Abs. 3 ist darüber hinaus insbesondere einzuhalten.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten gemeindlichen Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge und Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeitenden Materialien sind Unterlagen, wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Die Stadt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Jede für die Friedhöfe vorgesehene Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Bestattungsschein vom zuständigen Standesamt oder die Einäscherungsurkunde vom Krematorium) beizufügen. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tage nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Beisetzungen sind montags bis samstags jeweils in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr gestattet.
- (4) Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind gebührenpflichtig.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastung nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, Formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen folgende Maße nicht übersteigen:
 - a) für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,50 m Breite: 0,60 m Tiefe: 0,60 m
 - b) für verstorbene Personen über 5 Jahre
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m Tiefe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Säрге notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 9 Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist grundsätzlich einem nach § 6 Abs. 2 zugelassenen Bestattungsunternehmen zu übertragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Oderberg 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sowie bei Aschebeisetzungen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen in den ersten drei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Amtsbereiches nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 18 Abs. 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Der Antragsteller beauftragt sowohl bei Urnenumbettungen als auch bei Umbettungen von Erdbestattungen geeignete und dafür zugelassene Bestattungsinstitute.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Umbettung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind unzulässig.

IV Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Oderberg. An ihnen können Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in

a) Reihengrabstätten	Nutzungszeit 25 Jahre
b) Urnenreihengrabstätten	Nutzungszeit 20 Jahre
c) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)	Nutzungszeit 20 Jahre
d) Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren)	Nutzungszeit 20 Jahre
e) Wahlgrabstätten	Nutzungszeit 30 Jahre
f) Urnenwahlgrabstätten	Nutzungszeit 30 Jahre
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmals (ausgenommen UGA).

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden.
- (4) Über die Belegung und das Abräumen eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten zur Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen durch
 - öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Britz-Chorin-Oderberg oder
 - Aushang auf dem Friedhof oder
 - Hinweisschild an der Grabstelle oder
 - schriftlich aufgefordert.

Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn die Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ausgeführt werden oder der Nutzungsberechtigte die Abräumung und Einebnung durch die Friedhofsverwaltung wünscht. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben werden kann.

- (2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab kann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage auswählen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist. Im Falle des Wiedererwerbs bzw. Nachkaufs des Nutzungsrechtes ist eine Gebühr nach der dann zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung zu entrichten.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o.g. Regelungen im Nutzungsrecht, sind für die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht folgende Angehörige vorgesehen:
 - a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
 - c) Adoptivkinder,
 - d) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) Eltern
 - f) Geschwister, Stiefgeschwister,
 - g) die nicht unter a) bis f) fallenden Erben
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (6) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstelle zulässig. Zusätzlich können je Wahlgrabstelle zwei Urnen dazu bestattet werden.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch den Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Die Ruhezeit wird davon unabhängig von der Friedhofsverwaltung gewährt. Durch den Nutzungsberechtigten sind das Grabmal, die Grabeinfassung und sonstige Grabausstattungen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, wenn diese Arbeiten nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Erklärung des Verzichtes ausgeführt werden. Die für die Nutzungszeit entrichtete Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung, soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 15 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)
 - b) Urnenreihengrabstätten (1 Urne)
 - c) anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - d) Erdwahlgrabstätten (zusätzlich zu Erdbestattung 2 Urnen)
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden kann. In ihnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit Nutzungsrechte erworben werden.
- (4) In anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m² je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt, wenn das dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Oderberg.

§ 17 Kriegsgräberstätten

- (1) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Gräbergesetz.
- (2) Die Unterhaltung und Pflege dieser Gräber und deren Anlagen obliegen der Amtsverwaltung.
- (3) Insbesondere regelt sich das Verhalten auf diesen Stätten nach § 5 dieser Satzung.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 18 Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Bei Verstößen, insbesondere gegen die § 12 (5), § 18 (1), § 20 (4) und § 22 werden die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb von 3 Monaten durch
 1. schriftliche Mitteilung oder
 2. Hinweisschild an der Grabstelle (Dauer 3 Monate) oder
 3. Aushang auf dem Friedhof (Dauer 3 Monate) aufgefordert.
 Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin- Oderberg. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann auf Kosten des Nutzungs-

berechtigten die Grabstätte, mit Ausnahme des Grabmals, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ungesicherte Grabmale werden niedergelegt. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann zusätzlich das Nutzungsrecht entzogen und das Grabmal abgeräumt werden.

- (3) Gegenstände, ausgenommen Pflanzmaterialien, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Abs. 2 entfernt worden sind, bewahrt die Friedhofsverwaltung 1 Jahr auf.

§ 19 Errichtung von Grabmalen

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon ist die Urnengemeinschaftsanlage) darf nur ein stehendes oder liegendes Grabmal errichtet werden.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Steineinfassungen und Grababdeckplatten sowie deren Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Vom Antragsteller ist für die Grabstätte sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Antragsteller kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfe) vertreten lassen (Steinmetzfirma).
- (4) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 mit Seitenansicht und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, die Größe des Grabmals sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabstein beizufügen. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses verlangen.
- (5) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Berdigungen nicht behindert.
- (6) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal, die Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.
- (7) Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, wenn es naturfarbene Holztafeln oder naturfarbene Holzkreuze betrifft. Die Größe der Holztafeln bis 15 cm x 30 cm und die Höhe der Holzkreuze von 60 cm darf nicht überschritten werden. Auf Kindergräbern gilt Entsprechendes auch für provisorische Grabmale dieser Art in weißer Farbe. Nach spätestens 2 Jahren sind provisorische Grabmale zu entfernen.

§ 20 Technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
 - b) Grabmale aus Holz, Eisen oder Naturstein sind in jeder handwerklichen Bearbeitung zugelassen.
Grabmale aus Holz müssen mindestens 5 cm stark sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole können auf dem Grabmal allseitig angebracht werden. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

- d) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
- e) Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Lichtbilder und Farben.
- (3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaft guten, verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Sollte anderen Personen aufgrund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

Für Grabmale gelten folgende Maße:

Grabstättenarten	Höhe/ Länge	Breite	Mindeststärke
a) Reihengrabstätten			
1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder)			
– aufrechtes Grabmal	bis 60 cm	bis 55 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 40 cm	bis 35 cm	12 cm
2. für Verstorbene über 5 Jahre			
– aufrechtes Grabmal	bis 90 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm
3. Urnengrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 65 cm	bis 50 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 55 cm	bis 40 cm	12 cm
b) Wahlgrabstätten			
1. Einzelwahlgrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm
2. Doppelwahlgrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 100 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 100 cm	bis 70 cm	12 cm
3. Urnengrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 80 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm

Die Maße bei aufrechten Grabmalen gelten einschließlich Sockel. Die Sockelhöhe ist die Höhe, die über die Erdoberfläche hinausragt.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines

Erlaubnisscheins der Stadt. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt und eingeebnet werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Grundsätze

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 Abs. 1 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

Für die Größe der Grabbeete gelten nachfolgende Maße:

Grabarten		Länge x Breite
– Reihengrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
– einstellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
– zweistellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 3,00 m
– Kindergrabstätte	Grabbeet	1,60 m x 1,20 m
– Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m
– Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m

- (2) Grabstätten sind gärtnerisch innerhalb von 3 Monaten anzulegen. Diese Frist gilt nur für die Vegetationsperiode von März bis Oktober.
- (3) Grabgestecke und Kränze sollten aus kompostierbarem Material bestehen. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen und Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagern.
- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen. Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträuchern störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Außerhalb der Grabbeete gilt:
- Das Aufstellen von Blumentöpfen, Schalen, Kästen oder anderen Gegenständen ist nicht zugelassen.
 - Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und das Aufstellen von Sitzbänken außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Für Urnengemeinschaftsanlagen gilt:
- Die Friedhofsverwaltung legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
 - Eine Bepflanzung der UGA durch Nutzungsberechtigte ist nicht gestattet.
 - Blumenschmuck ist auf die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte oder der Inhaber der Graburkunde legt das Grabbeet gärtnerisch an und pflegt es oder er beauftragt damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist jeglicher Bewuchs von der Grabstätte zu entfernen.

VII. Trauerfeiern**§ 23
Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer durch die Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stelle im Freien abgehalten werden.
- (3) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle oder an einem anderen Ort, an dem die Trauerfeier abgehalten wird, ist nicht zulässig. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann generell untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Termine dazu vergibt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. Sonstige Vorschriften**§ 24
Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden für die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf insgesamt 45 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts, welches bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeräumt wurde, sind die Regelungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb geltenden Satzung maßgebend.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 25
Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der im § 1 bezeichneten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

**§ 26
Haftung**

- (1) Die Stadt Oderberg haftet nicht für Schäden, die
 - a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen,
 - b) durch Gewalteinwirkungen dritter Personen,
 - c) durch Diebstahl oder
 - d) durch Tiere verursacht werden.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Oderberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Stadt Oderberg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die an der Leiche belassen wurden.
- (4) Die Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

**§ 27
Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofs vereinbar ist, auf Antrag und aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

**§ 28
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Oderberg mit dem Orts- teil Neuendorf vom 23.11.2006 außer Kraft.

Oderberg, 11.12.2009

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer Sitzung am 09.12.2009 die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Oderberg (Friedhofssatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 12.1.2010

*Schneider
Amtsleiter*

Satzung über die Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Oderberg – Friedhofsgebührensatzung –

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), Teil 1, Abschnitt 1, § 3 in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 266), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung Oderberg in ihrer Sitzung am 09.12.2009 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung der in der Stadt Oderberg und im Ortsteil Neuendorf gelegenen kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden gemäß §§ 4, 5 und 6 Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche den kommunalen Friedhof der Stadt Oderberg / Ortsteil Neuendorf und seine Einrichtungen oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen bzw. in Auftrag gegeben haben (Nutzungsberechtigter).
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner. Des Weiteren haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen im Sinne des § 4.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 4

Gebühren

- (1) Gebühren für den Erwerb von Grabstellen für die Nutzungszeit:

1. Einzelwahlgrab	440,00 €
2. Doppelwahlgrab	880,00 €
3. Wahlgrab dreistellig	1.320,00 €
4. Für die Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zur Erdbestattung, je Beisetzung	60,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte für Urnenbeisetzung	440,00 €
6. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlstätte oder Urnenwahl- grabstätte für die Dauer von höchstens 30 Jahren	Wiedererwerb des Nu- tzungsrechtes an einer Wahl- grabstätte/ Urnenwahl- grabstätte für die Dauer des Wiedererwerbs für je- des angefangene Jahr 1/30 der in Nr. 1, 2, 3 und 5 ent- haltenen Gebührensätze

- | | |
|--|----------|
| 7. Reihengrabstätten | 280,00 € |
| 8. Kindergrabstätte (bis 10. Lebensjahr) | 75,00 € |
| 9. Urnenreihengrabstätten | 220,00 € |
| 10. Grabstelle für eine Urnenbeisetzung in einer
anonymen Urnengemeinschaftsanlage (UGA)
inklusive 20 Jahre Bewirtschaftungsgebühr | 665,00 € |

- | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---------|--|----------|--|---------|----------------------------------|---------|---------------------------------|---------|---|---------|--|---------|--|
| (2) Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle | 110,00 € | | | | | | | | | | | | | | |
| (3) Gebühren für die Beräumung und Einebnung von Grabstätten <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. für einstellige Grabstätten</td> <td style="text-align: right;">72,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. für mehrstellige Grabstätten</td> <td style="text-align: right;">138,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. für Urnengrabstätten</td> <td style="text-align: right;">72,00 €</td> </tr> </table> | 1. für einstellige Grabstätten | 72,00 € | 2. für mehrstellige Grabstätten | 138,00 € | 3. für Urnengrabstätten | 72,00 € | | | | | | | | | |
| 1. für einstellige Grabstätten | 72,00 € | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. für mehrstellige Grabstätten | 138,00 € | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. für Urnengrabstätten | 72,00 € | | | | | | | | | | | | | | |
| (4) Friedhofsverwaltungsgebühren <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (pro Jahr)</td> <td style="text-align: right;">40,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. einmalige Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende</td> <td style="text-align: right;">35,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. Grabmalaufstellung mit jährlicher Standsicherheitsprüfung</td> <td style="text-align: right;">27,00 €</td> </tr> <tr> <td>4. Urnenbeisetzungsbescheinigung</td> <td style="text-align: right;">19,00 €</td> </tr> <tr> <td>5. Erstellung einer Graburkunde</td> <td style="text-align: right;">13,00 €</td> </tr> <tr> <td>6. für die Beisetzung am Freitag ab 12.00 Uhr
und Samstag ganztägig ist für den Mehraufwand
zu entrichten</td> <td style="text-align: right;">23,00 €</td> </tr> <tr> <td>7. Einweisung der Bestatter vor Ort zum Gruft ausheben</td> <td style="text-align: right;">45,00 €</td> </tr> </table> | 1. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (pro Jahr) | 40,00 € | 2. einmalige Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende | 35,00 € | 3. Grabmalaufstellung mit jährlicher Standsicherheitsprüfung | 27,00 € | 4. Urnenbeisetzungsbescheinigung | 19,00 € | 5. Erstellung einer Graburkunde | 13,00 € | 6. für die Beisetzung am Freitag ab 12.00 Uhr
und Samstag ganztägig ist für den Mehraufwand
zu entrichten | 23,00 € | 7. Einweisung der Bestatter vor Ort zum Gruft ausheben | 45,00 € | |
| 1. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (pro Jahr) | 40,00 € | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. einmalige Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende | 35,00 € | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Grabmalaufstellung mit jährlicher Standsicherheitsprüfung | 27,00 € | | | | | | | | | | | | | | |
| 4. Urnenbeisetzungsbescheinigung | 19,00 € | | | | | | | | | | | | | | |
| 5. Erstellung einer Graburkunde | 13,00 € | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. für die Beisetzung am Freitag ab 12.00 Uhr
und Samstag ganztägig ist für den Mehraufwand
zu entrichten | 23,00 € | | | | | | | | | | | | | | |
| 7. Einweisung der Bestatter vor Ort zum Gruft ausheben | 45,00 € | | | | | | | | | | | | | | |
| (5) Bewirtschaftungsgebühr – jährliche Gebühr
Zur ordentlichen Bewirtschaftung der gesamten
Friedhofsanlage durch die Stadt wird je Grab-
oder Urneneinzelstelle eine Gebühr von jährlich
erhoben. | 24,50 € | | | | | | | | | | | | | | |

Die Gebühren werden für folgende Zwecke verwendet:

1. Instandhaltung der Friedhofshalle und ihrer Ausstattung
2. Instandhaltung von Toren und Umzäunung
3. Instandhaltung der Wege
4. Baumbeschnitt
5. Instandhaltung der Wasserversorgung bzw. die Bereitstellung
6. Entsorgung von Abfällen
7. Instandhaltung der Ruhebänke
8. Allgemeine Arbeiten zur Erhaltung eines gepflegten Friedhofsumfeldes
9. Anteilige Kosten für die Friedhofsverwaltung

§ 5

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oderberg mit dem Ortsteil Neuendorf vom 23.11.2006 außer Kraft.

Oderberg, den 11.12.2009

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer Sitzung am 09.12.2009 die Satzung über die Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Oderberg (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 12.01.2010

Schneider
Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 34 - 12/ 09

Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow vom 10. Dezember 2009

Bezeichnung:

Beschluss über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Niederfinow auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008.

Teichmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schneider
Amsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in der Gemeindevertreter-sitzung am 10.12.09 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2008 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, 13.01.2010

Rainer Schneider
Amsdirektor

Beschluss-Nr. 35 - 12/ 09

Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow am 10.12.2009

Bezeichnung:

Beschluss über die Entlastung des Amsdirektors des Amtes Britz-Chorin für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Niederfinow im Jahr 2008 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung erteilt dem Amsdirektor auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2008.

Teichmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schneider
Amsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 10.12.2009 den **Beschluss über die Entlastung des Amsdirektors für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2008 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, (13.01.2010)

Rainer Schneider
Amsdirektor

Beschluss-Nr. 29 - 12/ 09

Beschluss der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen vom 15. Dezember 2009

Bezeichnung:

Beschluss über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen auf der Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt auf der Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen.

gez. von Cysewski
Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez. Schneider
Amsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in der Gemeindevertreter-sitzung am 15.12.09 auf der Grundlage des § 82 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) i.V.m. § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg den Beschluss über die Jahresrechnung 2008 gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 12.01.2009

Rainer Schneider
Amsdirektor

Beschluss-Nr. 30 - 12/ 09**Beschluss der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen am 15. Dezember 2009****Bezeichnung:**

Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg sowie der Beauftragten des Landrates des Landkreises Barnim für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen im Jahr 2008 auf der Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen erteilt der Amtsdirektorin i. V., als Leiterin der Verwaltung für das erste Halbjahr 2008 und der Beauftragten des Landrates für das zweite Halbjahr 2008 auf der Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen im Jahr 2008.

gez. von Cysewski
Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez. Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in der Sitzung am 15.12.2009 den Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg für die Haushaltsführung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen im Haushaltsjahr 2008 auf der Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 12.01.2010

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 29 - 12/ 09**Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 14. Dezember 2009****Bezeichnung:**

Beschluss über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Parsteinsee auf der Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt auf der Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Parsteinsee.

gez. Hans-Jürgen Otto
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in der Gemeindevertreterversammlung am 14.12.09 auf der Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg den Beschluss über die Jahresrechnung 2008 gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 12.01.2010

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 30 - 12/ 09**Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee am 14. Dezember 2009****Bezeichnung:**

Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg sowie der Beauftragten des Landrates des Landkreises Barnim für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Parsteinsee im Jahr 2008 auf Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg

Die Gemeindevertretung Parsteinsee erteilt der Amtsdirektorin i. V., als Leiterin der Verwaltung für das erste Halbjahr 2008 und der Beauftragten des Landrates für das zweite Halbjahr 2008 auf der Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Parsteinsee im Jahr 2008.

gez. Hans-Jürgen Otto
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in der Sitzung am 14.12.2009 den Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg für die Haushaltsführung der Gemeinde Parsteinsee im Haushaltsjahr 2008 auf der Grundlage des § 93 der Gemeindeordnung (GO Bbg) i.V.m. Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg auf Grundlage des § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 12.01.2010

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 05 - 04/ 09 Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee

Bezeichnung: Jahresrechnung 2006 und Entlastung der Werkleitung gem. § 27 Eigenbetriebsverordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee stellt den Jahresabschluss 2006 zum 31. Dezember 2006 des Campingplatzes Parsteiner See fest. Der Jahresüberschuss in Höhe von 17.225,88 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Otto
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in der Sitzung am 14.04.2009 den Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung der Werkleitung gem. § 27 Eigenbetriebsverordnung gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 11.01.2010

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 27 - 12/ 09 Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee

Bezeichnung: Jahresrechnung 2007 und Entlastung der Werkleitung gem. § 27 Eigenbetriebsverordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee stellt den Jahresabschluss 2007 zum 31. Dezember 2007 des Campingplatzes Parsteiner See fest. Der Jahresüberschuss in Höhe von 26.312,52 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Otto
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in der Sitzung am 14.12.2009 den Beschluss über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung der Werkleitung gem. § 27 Eigenbetriebsverordnung gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 11.01.2010

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 28 - 12/ 09 Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee

Bezeichnung: Jahresrechnung 2008 und Entlastung der Werkleitung gem. § 27 Eigenbetriebsverordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee stellt den Jahresabschluss 2008 zum 31. Dezember 2008 des Campingplatzes Parsteiner See fest. Der Jahresüberschuss in Höhe von 17.676,48 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Otto
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in der Sitzung am 14.12.2009 den Beschluss über die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung der Werkleitung gem. § 27 Eigenbetriebsverordnung gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 12.01.2010

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachung über die Auslegung der Jahresabschlüsse und des Lageplanes des Eigenbetriebes der Gemeinde Parsteinsee „Campingplatz Parsteiner See“ für die Jahre 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008

Der Jahresabschlussbericht liegt in der Zeit vom

01. Februar 2010 bis 01. März 2010

während der allgemeinen Öffnungszeiten

sowie nach telefonischer Vereinbarung in der Verwaltung des Amtes Britz-

Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer 2.06 Frau Matzdorf Tel. 03334-457618, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Britz, den 12.01.2010

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachung Teileinziehung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Chorin

Es ist gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBL./05 Nr.16), S. 218 und lt. Beschluss der Gemeindevertretung Chorin vom 27.08.2009

Beschluss-Nr. 24-08/09 beabsichtigt, folgende Straßen Verbindungsweg Senftenhütte Richtung Chorin (Flur 4 Flurstück 197) bis Abzweig Apfelallee (Britz) Choriner Weg (Golzow) (Flur 4 Flurstück 196) (Flur 3 Flurstück 22, Flur 2 Flurstück 37)

für bestimmte Benutzungsarten, in diesem Fall **Nutzfahrzeuge über 7,5 t**, eine Widmungsbeschränkung (**Teileinziehung**) zu verfügen.

Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch an den oben aufgeführten Straßen.

Dies bedeutet, dass das Recht der Allgemeinheit auf kosten- und erlaubnisfreie Nutzung im Rahmen des bisherigen Verkehrszweckes untergeht.

Gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung von jedermann Einwendungen beim

Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bau- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Britz, den 14.01.2010

*R. Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 27.08.2009 die Tonnagebegrenzung über 7,5 t von Verkehrsflächen beschlossen. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 14.01.2010

*R. Schneider
Amtsdirektor*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen